



KULTUR.GEMEINSCHAFTEN

Förderprogramm für digitale Content-Produktion in Kultureinrichtungen

KULTUR.GEMEINSCHAFTEN – Kompetenzen, Köpfe, Kooperationen **Zentrale Fördergrundsätze**

Das Förderprogramm KULTUR.GEMEINSCHAFTEN – KOMPETENZEN, KÖPFE, KOOPERATIONEN hat das Ziel, durch die Förderung von Kompetenzen, Kooperationen und Ressourcen-Sharing insbesondere kleinere Kultureinrichtungen und Projektträger im Bereich Kultur bei der Umsetzung von Prozessen der digitalen Transformation zu unterstützen und ihnen damit eine langfristige und nachhaltig wirksame Perspektive für ihren digital gestützten, inklusiven Austausch mit einer vielfältigen Gesellschaft zu ermöglichen.

Antragsberechtigt sind öffentlich zugängliche, auch ehrenamtlich geführte, kulturelle Einrichtungen, die gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kulturgutbewahrende Einrichtungen gemäß §2 KGSG sowie gemeinnützige Projektträger mit eindeutig kultureller Ausrichtung (z. B. freie Theater, Kunstvereine, nicht-staatliche Museen, musikalische Ensembles). Da sich KULTUR.GEMEINSCHAFTEN insbesondere an kleinere kulturelle Einrichtungen und Projektträger (bis zu 10 vollbeschäftigte Mitarbeitende) richtet, werden entsprechende Förderanträge mit Vorrang berücksichtigt.

Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass die beantragte und durch KULTUR.GEMEINSCHAFTEN ermöglichte Maßnahme in bestehende Konzepte oder Strategien für die digitale Transformation und die digital gestützte Kulturkommunikation und Kulturvermittlung der antragstellenden Einrichtung eingebettet ist und zu deren Weiterentwicklung beiträgt oder die Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Konzepte oder Strategien durch die antragstellende Einrichtung im Rahmen der beantragten Maßnahme ist.

Die Antragstellenden müssen plausibel darstellen, wie die beantragte Maßnahme die aufgeführten Ziele des Förderprogramms – insbesondere die angestrebte, langfristig wirksame Stärkung von relevanten Kompetenzen und Kapazitäten in den antragstellenden Einrichtungen – umsetzt. In diesem Zusammenhang sind mindestens zwei konkrete Projekte der digitalen Content-Produktion zu benennen, die im Rahmen der beantragten Maßnahme durchgeführt werden sollen. Der Bezug dieser Projekte zu den regulären Aufgaben sowie den bestehenden Konzepten oder Strategien der Kulturkommunikation und Kulturvermittlung der Antragstellenden muss dabei deutlich sein.

Die Antragstellenden verpflichten sich, zur Erfolgskontrolle (Verwendungsnachweis) der beantragten Maßnahme zusätzlich zu einem ausführlichen Erfahrungs- und Sachbericht die Veröffentlichung im Internet oder den Sozialen Medien von mindestens zwei Projekten der digitalen Content-Produktion nachzuweisen, die im Rahmen der beantragten Maßnahme durchgeführt wurden. Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Konzepte oder Strategien für die (digital gestützte) Kulturkommunikation und Kulturvermittlung hatten, diese aber im Rahmen der beantragten Maßnahme erarbeiten konnten, sind gehalten, diese neu entwickelten Konzepte oder Strategien im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren. Bei Nichteinhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Bestimmungen zur Erfolgskontrolle kann eine Rückforderung des Ausstattungspakets und / oder sonstiger Zuwendungen erfolgen.

Gefördert werden Maßnahmen in den Fördermodulen Q2, P1, P2, K1 mit einem Fördervolumen von insgesamt mindestens 5.000 € und maximal 50.000 € pro Maßnahme und Einrichtung oder Projektträger.

Institutionelle Verbände von mehreren (mindestens zwei) Einrichtungen und / oder Projektträgern insbesondere auf lokaler oder regionaler Ebene können zusätzlich dazu Mittel (bis maximal 25.000 Euro) im Fördermodul Q1 für den Einsatz einer/eines Transformationsagent*in beantragen, der/die die Einrichtungen des Verbundes bei der Umsetzung der Prozesse der digitalen Transformation, digitalen Content-Produktion und Organisationsentwicklung über einen längeren Zeitraum hindurch (mindestens 3 Monate) berät und begleitet. Der/die Transformationsagent*in muss umfangreiche Erfahrung in den Bereichen der digitalen Content-Produktion, der digitalen Transformation und / oder der Organisationsentwicklung im Rahmen der digitalen Transformation nachweisen können.

Antragstellende Einrichtungen und Projektträger müssen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen. Dieser Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch Eigenleistungen sowie durch Drittmittel (Stiftungen, Spenden, weitere öffentliche Zuwendungen etc.) erbracht werden und ist bei Antragstellung verbindlich auszuweisen.

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass mehrere Einrichtungen und / oder Projektträger als Verbund eine Förderung gemeinsam beantragen und diese auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Anträge von Verbänden werden mit Vorrang gefördert. Die Modalitäten der gemeinsamen Inanspruchnahme der Förderung durch mehrere Antragstellende sind durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln, die als Anlage zu den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Die Antragstellenden müssen erklären, ob und welche Leistungen aus anderen Covid-19-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes in welcher Höhe beantragt und – im Fall eines erfolgreichen Antrags – in Anspruch genommen wurden und wie diese Maßnahme von dem

beantragten Projekt abgrenzbar ist. Eine Förderung bereits anderweitig geförderter Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Empfehlung einer Fachjury, die aus Expertinnen und Experten in den Bereichen der digitalen Transformation, der digitalen Content-Produktion sowie digital unterstützten Kulturkommunikation und Kommunikation sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der zuwendungsgebenden Institutionen des Förderprogramms besteht.

Kombination von Programmmodulen

In Kooperationsverbänden von mindestens zwei Einrichtungen und / oder Projektträgern können die Produktions- und Transformationsprozesse von Transformationsagent*innen begleitet und moderiert werden (Fördermodul Q1).

Aus diesen Fördergrundsätzen ergeben sich für die Programmmodule von KULTUR.GEMEINSCHAFTEN – KOMPETENZEN, KÖPFE, KOOPERATIONEN folgende Kombinationsmöglichkeiten:

- Die Förderung in den Transfermodulen ist nur möglich, wenn eine Förderung in den Fördermodulen des Programms (K, Q, P) beantragt und bewilligt wurde. Ungeachtet dessen ist die Förderung in den Transfermodulen explizit zu beantragen.
- Eine Förderung im Fördermodul Q2 sollte in der Regel zusammen mit einer Förderung in den Fördermodulen P1 und P2 beantragt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn die Antragstellenden nachweisen können, dass die obligatorischen Projekte der digitalen Content-Produktion auch ohne eine Förderung in den Fördermodulen P1 und P2 umgesetzt werden können (z. B. aufgrund einer früheren Förderung im Rahmen von KULTUR.GEMEINSCHAFTEN).
- Eine Förderung in den Fördermodulen P1 und / oder P2 kann nur zusammen mit einer Förderung im Fördermodul Q2 und gegebenenfalls Q1 beantragt werden.
- Eine Förderung im Fördermodul P2 sollte grundsätzlich zusammen mit einer Förderung im Fördermodul P1 beantragt werden, wenn noch keine Technikausstattung für die digitale Content-Produktion in der antragstellenden Einrichtung vorhanden ist. Können die Antragstellenden jedoch nachweisen, dass die obligatorischen Projekte der digitalen Content-Produktion auch ohne eine Förderung im Fördermodul P1 umgesetzt werden können (z. B. aufgrund einer früheren Förderung im Rahmen von KULTUR.GEMEINSCHAFTEN), kann eine Förderung im Fördermodul P2 ohne eine Förderung im Fördermodul P1 beantragt werden.

- Zur Unterstützung des Aufbaus von Verbundkooperationen im Bereich der digitalen Content-Produktion und digitalen Transformation zwischen mindestens zwei geförderten Einrichtungen und / oder Projektträgern insbesondere auf lokaler oder regionaler Ebene können Sachmittel (keine Personalmittel!) im Fördermodul K beantragt werden. Voraussetzung für eine Förderung im Fördermodul K ist eine Förderung im Fördermodul Q2 in allen am Verbund beteiligten Einrichtungen.

Die geförderten lokalen oder regionalen Verbünde sollen Technikausstattung (Fördermodul P1) und externe Dienstleistungen (Fördermodul P2) nach Möglichkeit gemeinsam beantragen und gemeinsam nutzen. Die Modalitäten der gemeinsamen Nutzung von Technikausstattungen und Dienstleistungen durch die Mitglieder der Verbünde sind durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln, die als Anlage zu den Antragsunterlagen einzureichen ist.

- Zur Begleitung und Moderation von Prozessen der digitalen Transformation, digitalen Content-Produktion und Organisationsentwicklung können Kooperationsverbünde zwischen mindestens zwei geförderten Einrichtungen und / oder Projektträgern insbesondere auf lokaler oder regionaler Ebene den Einsatz einer/ eines Transformationsagent*in im Fördermodul Q1 beantragen (mindestens 3 Monate). Voraussetzung für eine Förderung im Fördermodul Q1 ist eine Förderung im Fördermodul Q2 in allen am Verbund beteiligten Einrichtungen. Die Modalitäten des Einsatzes der/ des Transformationsagent*in im Verbund sind durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln, die als Anlage zu den Antragsunterlagen einzureichen ist.

Gefördert werden Maßnahmen in den Fördermodulen Q2, P1, P2, K mit einem Fördervolumen von insgesamt mindestens 5.000 € und maximal 50.000 € pro Maßnahme und Einrichtung oder Projektträger.

Institutionelle Verbünde von mehreren (mindestens zwei) Einrichtungen und / oder Projektträgern insbesondere auf lokaler oder regionaler Ebene können zusätzlich dazu Mittel (bis maximal 25.000 Euro) im Fördermodul Q1 für den Einsatz einer/eines Transformationsagent*in beantragen, der/die Einrichtungen des Verbundes bei der Umsetzung der Prozesse der digitalen Transformation, digitalen Content-Produktion und Organisationsentwicklung über einen längeren Zeitraum hindurch (mindestens 3 Monate) berät und begleitet. Der/die Transformationsagent*in muss umfangreiche Erfahrung in den Bereichen der digitalen Content-Produktion, der digitalen Transformation und / oder der Organisationsentwicklung im Rahmen der digitalen Transformation nachweisen können.

Die Summe aller beantragter externer Dienstleistungen sollte nicht mehr als 70% des gesamten Fördervolumens betragen. Für den Aufbau von Kooperationsverbänden können nur Sachmittel (keine Personalmittel!) in begrenztem Umfang beantragt werden.